## Verordnung

# zur Änderung der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2022/2023 und der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2022/2023

Vom 18. April 2023

Auf Grund von § 27 Nummer 8 und 9, § 29 Absatz 6 Nummer 5, § 40 Absatz 6 Satz 1 Nummer 4, § 58 Absatz 10 und § 60 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 66) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

# Artikel 1 Änderung der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2022/2023

- § 8 der Schulstufen-COVID-19-Verordnung 2022/2023 vom 4. November 2022 (GVBl. S. 590) wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1 und 2 vorangestellt:
  - "(1) Im Schuljahr 2022/2023 sind abweichend von § 26 Absatz 1 der Zweiter Bildungsweg-Lehrgangs-Verordnung für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen im Fach Deutsch 130 Minuten für den Erwerb der Berufsbildungsreife und 210 Minuten für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses, im Fach Mathematik 120 Minuten für den Erwerb der Berufsbildungsreife und 165 Minuten für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses sowie im Fach Fremdsprache 135 Minuten anzusetzen.
  - (2) Im Schuljahr 2022/2023 sind abweichend von § 39 Absatz 3 der Sekundarstufe I-Verordnung für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses im Fach Deutsch

- 210 Minuten und im Fach Mathematik 165 Minuten anzusetzen."
- 2. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 3 und 4.

#### Artikel 2 Änderung der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2022/2023

- § 33 der Berufliche-Schulen-COVID-19-Verordnung 2022/2023 vom 4. November 2022 (GVBl. S. 594) wird wie folgt geändert:
- 1. Dem Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt:
  - "(1) Im Schuljahr 2022/2023 sind abweichend von § 50 Absatz 3 der Verordnung über die Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses im Fach Deutsch 210 Minuten und im Fach Mathematik 165 Minuten anzusetzen."
- 2. Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.

### Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. April 2023

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Astrid-Sabine B u s s e